

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 20/16 B

L 15 AS 73/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 33 AS 479/14 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Osnabrück,
Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und den Richter Schönhagen
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Oktober 2015 - L 15 AS 73/15 - wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Kläger, bei dem ein Grad der Behinderung von 20 anerkannt wurde, begehrt für den Bewilligungszeitraum vom 1.9.2012 bis 28.2.2013 einen Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Menschen nach § 21 Abs 4 SGB II. Klage und Berufung blieben erfolglos (*Gerichtsbescheid des SG Osnabrück vom 18.3.2015; Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.10.2015*). Mit seiner gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG gerichteten Beschwerde rügt der Kläger eine Abweichung der Entscheidung des LSG von dem Urteil des BSG vom 5.8.2015 (*B 4 AS 9/15 R*).

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde konnte daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG, § 169 SGG).
- 3 Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dabei vermag nicht eine behauptete Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern allein die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).
- 4 Die Beschwerdebegründung wird diesen Darlegungserfordernissen schon deshalb nicht gerecht, weil überhaupt keine abstrakten Rechtssätze aus der Entscheidung des LSG und dem zitierten Urteil des BSG herausgearbeitet werden. Soweit der Kläger sinngemäß die Rechtsanwendung im Einzelfall rügt, rechtfertigt dies allein nicht die Zulassung der Revision (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

